

Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 1. September 2025

Gemäß § 10 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010, zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nr. 12 der **Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 21. Juli 2021** erlässt der Senat der Evangelischen Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Satzung:

B. Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil 2025

II. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

§ 42 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester, im Teilzeitstudiengang vierzehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester (§ 44) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).

§ 43 Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester (Teilzeit: vierzehn Semester). Es enthält ein praktisches Studiensemester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 2). Näheres regelt die Tabelle zu § 48.

§ 44 Praktisches Studiensemester

(1) Das Praktische Studiensemester ist ein ins Studium integrierter (§ 43 Abs. 1), von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt.

(2) Die Studierenden absolvieren in einer Einrichtung der Berufspraxis, angeleitet von einer berufserfahrenen Fachkraft der Sozialen Arbeit, mindestens 100 Präsenztage oder 800 Präsenzstunden, im Umfang der jeweils in der Praxisstelle üblichen Vollarbeitszeit. In persönlichen Härtefällen insbesondere aufgrund von Krankheiten oder familiären Betreuungsverpflichtungen kann eine Abweichung von der Vollarbeitszeit

beim Praxisamt beantragt werden. Die Zahl der Präsenztage erhöht sich dann entsprechend.

Das Praktische Studiensemester kann aus diesen Gründen auch zu einem Umfang von bis zu 50% reduziert und in Teilzeitbeschäftigung absolviert werden. Dies hat die Splittung der Praktischen Studiensemesters zur Folge, was zu einer Verlängerung des Studiums führt.

In krankheitsbedingten Einzelfällen kann die Anzahl der geforderten Präsenztage, durch Antragstellung, auf 95 Tage herabgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamts.

(3) Während des Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor betreut. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während des Praktischen Studiensemesters nehmen die Studierenden an Supervision teil, im Umfang von einer Semesterwochenstunde. Die Supervision findet in der Regel in Gruppen statt. Nähere Informationen sind dem Praxisleitfaden zu entnehmen.

(4) Die Studierenden erstellen über den Kompetenzerwerb während des Praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Bericht und lassen diesen von der Praxisstelle bestätigen. Die Praxisstelle erstellt einen Tätigkeitsnachweis mit persönlicher Beurteilung, der Anfangs- und Enddatum des Praktikums, die Anzahl der abgeleisteten Präsenztage und Art und Inhalt der Tätigkeit ausweist sowie den Lernprozesses beschreibt. Auf Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der/die Begleitdozierende in Abstimmung mit dem Praxisamt, über die erfolgreiche Ableistung des Praktischen Studiensemesters. Wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für diese Entscheidung ist die Leitung des Praxisamts.

(5) Die Studierenden suchen sich selbst einen Praktikumsplatz. Dabei werden sie vom Praxisamt unterstützt. Die Anerkennung der Praxisstellen obliegt der Leitung des Praxisamts im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

(6) Das Praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn bis zur Anmeldung der Praxisstelle beim Praxisamt aus den vorangegangenen Studiensemestern mindestens 15 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(7) Die Hochschule unterhält ein Praxisamt. Diesem obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Beratung der Studierenden, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 45 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Studienzielen und Studienaufbau des Studiengangs liegt die „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) aus dem Jahr 2014 zugrunde, zitiert in der deutschen Übersetzung des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) und des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) vom Juni 2016:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“

(3) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen.

Dabei umfasst Soziale Arbeit nicht nur personenbezogene, mikroökologische Dimensionen, sondern berücksichtigt auch rechtliche, ökonomische und soziostrukturelle Rahmenbedingungen sowie sozial- und gesellschaftspolitische (makroökologische) Perspektiven.

Das Studium vermittelt inter- und transdisziplinäre sowie interprofessionelle Kompetenzen, die zur Analyse sozialer Probleme wie Armut, Diskriminierung, Sucht, Exklusion und Delinquenz als auch zur Auseinandersetzung mit menschlichen Entwicklungspotenzialen durch Erziehung, Bildung und sozialstaatliche Interventionen befähigen. Die Interaktion mit Menschen in unterschiedlichen Notlagen sowie die sozialpädagogische Begleitung von Menschen in allen Lebensaltern erfordern neben wissenschaftlichem Wissen und handlungspraktischen Kompetenzen auch die Fähigkeit, Diversität in Lebensentwürfen und Lebenslagen wahrzunehmen, eigene Haltungen und Handlungen zu reflektieren sowie die Entwicklung einer professionellen Haltung, die eine Positionierung im sozialpolitischen Kontext ermöglicht.

Der Studiengang vermittelt Studierenden, die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Arbeitsformen, Fragestellungen und Methoden sowie das Kennenlernen der professionellen Praxis inklusive der Reflexion eigener Praxiserfahrungen. Er fördert die ethische Reflexion und religiöse Sprachfähigkeit. Die Studierenden werden dazu befähigt, den Zusammenhang von wissenschaftlichem Wissen und professioneller Praxis herzustellen und in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit reflexiv und gesellschaftskritisch Problemlösungen zu entwickeln.

Der generalistisch ausgerichtete Studiengang zielt auf die Qualifikation für unterschiedliche berufliche Tätigkeitsfelder und Arbeitsanforderungen im breiten Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Das beinhaltet, fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten

handlungsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

(4) Die Ziele des Studiengangs werden durch den Erwerb von berufsqualifizierenden Kompetenzen in vier Studienbereichen erreicht:

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit: Eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit entwickeln,
2. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: Psychosoziale und sozialstrukturelle Perspektiven einnehmen und verschränken können,
3. Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit: die rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen kennen und bewerten, unter denen Soziale Arbeit stattfindet.
4. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: Anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

§ 46

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 ECTS-Punkte, die in 116,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang belegt werden.

(3) Das Studium ist in vier Studienbereiche (§ 45 Abs. 4) gegliedert, welchen folgende Module zugeordnet sind:

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

- 1.1 Einstieg in das Studium und wissenschaftliche Arbeiten (zweisemestrig)
- 1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit Teil I
- 1.3 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit Teil II
- 1.4 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit Teil III
- 1.5 Offenes Vertiefungsmodul
- 1.6 Professionelle Identität

2. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

- 2.1 Lebensphasen
- 2.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Psychologie und Pädagogik
- 2.3 Diversität und Diskriminierung – Anerkennung und Teilhabe
- 2.4 Diversity – Wissen und Handlungskompetenz
- 2.5 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt Teil I (psychosoziale Perspektive): Bewältigung und Lebensführung
- 2.6 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt Teil II (sozialstrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum

3. Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit

- 3.1 Sozialrecht I (zweisemestrig)
- 3.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Soziologie, Politik und Ökonomie
- 3.3 Sozialrecht Teil II (zweisemestrig)
- 3.4 Gestaltung des Sozialen: Sozialpolitik, Sozialwirtschaft und Freie Wohlfahrtspflege
- 3.5 Ethik, Anthropologie, Religion

4. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

- 4.1 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit (zweisemestrig)
- 4.2 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
- 4.3 Forschungsmethoden (zweisemestrig)
- 4.4 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I
- 4.5 Studienprojekt (zweisemestrig)
- 4.6 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II
- 4.7 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen (zweisemestrig)
- 4.8 Bachelorthesis

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpoints (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 48. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet

Pro	=	praxisbezogenes Projekt
pS	=	Praktisches Studiensemester
S	=	Seminar
T	=	Tutorat/Coaching
Ü	=	Übung
ZI	=	Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat

kV = kurstypisches Verfahren

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht

K = Klausur

kV = kurstypisches Verfahren

P = Protokoll bzw. Praktische Übung

R = Referat.

Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen aus mehreren Teilleistungen bestehen:

TL = Teilleistung

Bei Lehrveranstaltungen, für die weder Prüfungsleistung noch Prüfungsvorleistung vorgesehen sind (§ 8):

SL = Studienleistung

§ 47

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 48 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 48

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (WP) sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen:

Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semester Vollzeit	Semester Teilzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	Prüfungsart PL/PVL	CP
1/2-1.1 Einstieg in das Studium und wissenschaftliche Arbeiten	1/2-1.1.1 Dozentische Mentorinnen/Mentoren	Ü	0,5	1	1	52,5	97,5	150	kV (PVL)	5
	1/2-1.1.2 Einstieg in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1							
	1/2-1.1.3 Tutoriat: Orientierung an der Hochschule	T	0,5							
	1/2-1.1.4 Dozentische Mentorinnen/Mentoren	Ü	0,5	2	2					
	1/2-1.1.5 Einstieg in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1							
1-1.2 Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit I: Geschichte und Profession, Handlungsfelder und Organisationsformen	1-1.2.1 ZI Geschichte und Profession	V	1	1	1	75	135	210	kV (PL)	7
	1-1.2.2 Übungsgruppe Geschichte und Profession	Ü	2							
	1-1.2.3 Übungsgruppe Organisationen und Handlungsfelder	S	2							
2-1.3 Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit II: Theorien Sozialer Arbeit und Kasuistik, Handlungsfelder und Organisationsformen	2-1.3.1 ZI Theorien der Sozialen Arbeit	V	1	2	2	105	165	270	M (20Min) (PL)	9
	2-1.3.2 Übungsgruppen Theorien	S	2							
	2-1.3.3 Handlungsfelder und Organisationen	S	2							
	2-1.3.4 Kasuistik	S	2							
	4-1.4.1 Theoretische Vertiefung	S	2	4	6	60	120	180	H (PL)	6

4-1.4 Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit III: Theorievertiefung und reflexive Professionalität	4-1.4.2 Fallarbeit und Fallreflexion	S	2							
7-1.5 Offenes Vertiefungsmodul	7-1.5.1 Ringvorlesung: Aktuelle Diskurse und Entwicklungen	V	1	7	11	45	135	180	kV(PL)	6
	7-1.5.2 Seminar; Wahlvertiefung	S	2							
7-1.6 Professionelle Identität	7-1.6.1 ZI Berufs- und Verwaltungsrecht	V	0,5	7	11	75	165	240	M (20 Min) (PL)	8
	7-1.6.2 Disziplin und Professionstheorie	S	2							
	7-1.6.3 Professionelle Handlungspraxis	S	2							
	7-1.6.4 Berufetag und Berufseinstieg	V/Ü	0,5							

Studienbereich 2: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semester Vollzeit	Semester Teilzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	PL	CP
1-2.1 Lebensphasen	1-2.1.1 Entwicklung im Lebenslauf	V/Ü	3	1	1	75	165	240	K (120 Minuten) (PL)	8
	1-2.1.2 Altersbezogene Hilfen	S	2							
1-2.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Psychologie und Pädagogik	1-2.2.1 ZI Pädagogische und psychologische Grundlagen	V	1	1	3	45	105	150	kV (PL)	5
	1.2.2.2 Wahlpflichtvertiefung	S	2							
2-2.3 Diversität und Diskriminierung – Anerkennung und Teilhabe	2-2.3.1 Grundlagen Diversität und Diskriminierung	V	1	2	2	45	105	150	R (PL)	5
	2-2.3.2 exemplarische Vertiefung	S	2							
5-2.4 Diversity: Wissen und Handlungskompetenz	5-2.4.1 Vertiefendes Wissen	S	2	5	7	60	120	180	kV (PL)	6
	5-2.4.2 Handlungskompetenz	Ü	2							
5-2.5 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigung und Lebensführung	5-2.5.1 ZI	V	1	5	9	75	135	210	R (PL)	7
	5-2.5.2 Psychosoziale Problemlagen	S	2							
	5-2.5.3 Arbeitsformen (Übung)	Ü	2							
6-2.6 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozial-strukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	6-2.6.1 ZI	V	1	6	10	75	135	210	kV (PL)	7
	6-2.6.2 Soziale Problemlagen	S	2							
	6-2.6.3 Arbeitsformen	Ü	2							

Studienbereich 3: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semester Vollzeit	Semester Teilzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	PL	CP
1/2-3.1 Sozialrecht I	1/2-3.1.1 ZI Einführung in das Recht für die Soziale Arbeit	V	0,5	1	3	75	165	240	K (120 Min) (PL)	8
	1/2-3.1.2 Übung	Ü	0,5							
	1/2-3.1.3 ZI	V	2	2	4					
	1/2-3.1.4 Übung	Ü	2							
2-3.2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Soziologie, Politik und Ökonomie	2-3.2.1 ZI	V/Ü	2	2	4	60	90	150	kV (PL)	5
	2-3.2.2 Lektürekurs mit Tutorium (Wahlpflichtvertiefung)	S/T	2							
4/5-3.3 Sozialrecht II	4/5-3.3.1 ZI	V	1	4	6	52,5	97,5	150	K (90 Minuten) (PL)	5
	4/5-3.3.2 Übungsgruppen	Ü	1							
	4/5-3.3.3 ZI	V	0,5	5	7					
	4/5-3.3.4 Übungsgruppen	Ü	1							
4-3.4 Gestaltung des Sozialen: Sozialpolitik, Sozialwirtschaft und Freie Wohlfahrtspflege	4-3.4.1 ZI Soziales nachhaltig gestalten	V	3	4	6	90	150	240	kV (PL)	8
	4-3.4.2 Vertiefungsseminare Politik	S	2							
	4-3.4.3 Vertiefungsseminare Diakonie	S	1							
5-3.5 Ethik, Anthropologie, Religion	5-3.5.1 Ethik	S	2	5	7	60	120	180	R (PL)	6
	5-3.5.2 Religion und ihre sozialen Kontexte	S	2							

Studienbereich 4: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	SWS	Semester Vollzeit	Semester Teilzeit	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	PL	CP
1/2-4.1 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit	1/2-4.1.1 Gesprächsführung	Ü	2	1	3	90	150	240	kV (PVL)	8
	1/2-4.1.2 Arbeit mit Gruppen	Ü	2							
	1/2-4.1.3 Gemeinwesenarbeit	S	2	2	4					
3-4.2 Praktisches Studiensemester	3-4.2.1 Studientage		3	3	5/13	860	40	900	kV (PVL)	30
	3-4.2.2 Supervision		1							
	3-4.2.3 Praxis (WP)									
4/5-4.3 Forschungsmethoden	4-4.3.1 ZI	V	1	4	8	60	120	180	kV (PL)	6
	4-4.3.2 Übung	Ü	1							
	4-4.3.3 ZI	V	1	5	9					
	4-4.3.4 Übung	Ü	1							
4-4.4 Handlungsfelder 1	4-4.4.1 Handlungsfelder	S	6	4	8	105	195	300	kV (PL)	10
	4-4.4.2 Fallarbeit		1							
5/6-4.5 Studienprojekt	5/6-4.5.1 Studienprojekt Teil 1	Pro	3	5	9	45	435	480	kV (PL)	16
	5/6-4.5.2 Projektmanagement	Ü	1							
	5/6-4.5.3 Studienprojekt Teil 2	Pro	3	6	10					
6-4.6 Handlungsfelder Teil 2	6-4.6.1 Handlungsfelder	S	6	6	12	105	195	300	kV(PL)	10
	6-4.6.2 Fallarbeit	S	1							
6/7-4.7 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen	6/7-4.7.1 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen 1	S	2	6	12	60	120	180	kV (PVL)	6
	6/7-4.7.2 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen 2	S	2	7	11					

7-4.8 BA-Thesis	7-4.8.1 Forschungswerkstatt	Ü	2	7	14	34,5	355,5	390	BA-Thesis	13
------------------------	-----------------------------	---	---	---	----	------	-------	-----	-----------	----

§ 49

Berechnung der Noten der Module der Bachelorprüfung

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) In Studienbereich 4 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 4.1 bis 4.9 gebildet; die Bachelorabschlussarbeit (Bachelorthesis) geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	4-1.4	1/20
	7-1.5	1/20
	7-1.6	1/20
Studienbereich 2: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-2.4	1/20
	5-2.5	1/20
	6-2.6	1/20
Studienbereich 3: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	4/5-3.3	1/20
	4-3.4	1/20
	5-3.5	1/20
Studienbereich 4: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	4/5-4.3	1/20
	4-4.4	2/20
	5/6-4.5	2/20
	6-4.6	2/20
Abschlussarbeit: Bachelorthesis	7-4.10	4/20